

Amtliche Bekanntmachung

HAUSHALTSSATZUNG **DER** STADT TUTTLINGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festaesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUI
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	111.090.250
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen	
Aufwendungen von	110 606 400

1.3 Veranschlägtes ordentliches Ergebnis 483.850 (Saldo aus 1.1 und 1.2) von

1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von

1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis 483.850

(Summe aus 1.3 und 1.6) von 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit von

laufender Verwaltungstätigkeit

2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus (Saldo aus 2.1 und 2.2) von

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit von 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittel-

(Saldo aus 2.8 und 2.9) von

überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von -11.012.500 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf

(Saldo aus 2.3 und 2.6) von -3.295.563 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 900.000 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands. Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von -4.195.563

§ 2 Kreditermächtiauna

Der Gesamtbetraa der voraesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festdavon für die Ablösuna von inneren Darlehen auf O FUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflich-48.899.000 EUR. tungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8 000 000 FUR

§ 5 Steuersätze

280 v. H.

330 v. H.

365 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1 für die Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

FLIR

EUR

109 644 550

9.356.000

20.368.500

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge:
- 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge;

Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 23.01.2019 - Az.: 14-

2241.1/1 - die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushalts-

plan für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt. Von den in § 3 der Satzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 48.899.000 € wurde der genehmigungspflichtige Teilbetrag in Höhe der darauf entfallenden Kreditaufnahmen von 28.598.000 € genehmigt. Ebenso wurde für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Tuttlinger

Hallen" die Gesetzmäßigkeit bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Ferner wurde die Gesetzmäßigkeit für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung bestätigt und der Gesamtbetrag der vorge-

sehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.503.081 € sowie Verpflich-

tungsermächtigungen in Höhe von 5.906.000 € genehmigt. 101.927.613 Der Haushaltsplan 2019 liegt vom 11.02. bis 19.02.2019 je einschließlich an 7 Arbeitstagen und zwar in der Zeit von 8.00 – 11.30 und von 14.00 – 16.00 (freitags bis 11.30 Uhr) bei der Stadtkämme-7.716.937

rei (Verwaltungsgebäude Waaghausstraße 10, Ebene 5) zur Einsicht öffentlich aus. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der

GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Tuttlingen, den 04.02.2019

-900.000 Erster Bürgermeister